

Wichtige Hinweise zum Insolvenzverfahren

Hiermit bestätige ich, _____, dass ich umfassend über den Ablauf und die Bedingungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens aufgeklärt wurde und alles verstanden habe. Broschüren zum Verfahren wurden mir ausgehändigt.

Meine Fragen wurden umfangreich und lückenlos von der Schuldnerberatung beantwortet.

Beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches, kann ich einen gerichtlichen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen. Sofern Kopf- und Kapitalmehrheit erzielt wurde, ist dieser verbunden mit dem Antrag auf Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens mit dem Ziel der Zustimmungsersetzung.

Die Beratung durch die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle selbst ist kostenlos. Durch die gerichtliche Antragsstellung entstehen Kosten. Hierfür kann ich einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen.

Die Vollmacht wird mit der Ausgabe des Insolvenzantrages formell entwertet, da der Schriftverkehr nicht mehr über die Beratungsstelle geführt wird. Die Vollmacht wird mit der Ausgabe des Insolvenzantrages formell entwertet, da der Schriftverkehr nicht mehr über die Beratungsstelle geführt wird. DILAB e.V. begleitet auf Nachfrage beratend durch das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- alle Schulden genannt und aufgeführt werden müssen (auch Mietrückstände aktuelle Wohnung, Dispo auf dem aktuellen Konto (auch mit Ratenzahlung), Privatschulden, Geldbußen, Geldstrafen, Schulden bei öffentlichen Gläubigern)
- ich keine Gläubiger, auch keine Verwandten, begünstigen/bevorzugen darf. Alle meine Gläubiger sind gleich zu behandeln
- Forderungen, die nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entstehen nicht berücksichtigt werden (insb. Unterhalt)
- mein pfändbares Einkommen, Barvermögen, Guthaben auf Sparkonten, pfändbares Sachvermögen etc. eingesetzt und angegeben werden muss (auch Kleinstvermögen, z.B. ein Sparbuch mit 1 EUR)
- das Insolvenzverfahren öffentlich bekannt gemacht wird (www.insolvenzbekanntmachungen.de), und mindestens mein Vermieter und mein Arbeitgeber automatisch vom Insolvenzverwalter informiert werden
- ich mein Konto vor Abgabe des Antrags in ein P-Konto umwandeln muss. Ist der Geldeingang höher, als der Betrag über den man verfügen darf, muss ein Antrag beim Gericht gestellt werden. Nicht auf dem P-Konto "sparen"!

Versagungsgründe gem. § 290 InsO, führen zur Versagung der Restschuldbefreiung. Dies hat Sperrfristen zur Folge, d.h., dass ich innerhalb dieser Fristen keinen erneuten Antrag auf Restschuldbefreiung stellen kann.

- Verurteilung einer Straftat gem. §§ 283 bis 283 c StGB 5 Jahre vor oder nach Antragstellung (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflichten, Gläubigerbegünstigung)
- vorsätzliche oder grob fahrlässige schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag, oder nach diesem Antrag, um einen Kredit zu erhalten, öffentliche Leistungen zu beziehen oder Zahlungen an diese zu vermeiden
- Vermögensverschwendung und Begründung unangemessener Verbindlichkeiten 3 Jahre vor Antragstellung
- Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichtverletzung
- vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag hinsichtlich: Vermögen, Einkommen, Gläubiger und Forderungen
- Verletzung der Erwerbsobliegenheiten und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Insolvenzgläubiger.
- Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn dem Schuldner in den letzten **11** Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wurde
- oder wenn ihm die Restschuldbefreiung wegen Verurteilung zu einer Insolvenzstrafat versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist von 5 Jahren
- oder wenn ihm die Restschuldbefreiung wegen Verstoß gegen die Obliegenheiten versagt worden ist, besteht eine Sperrfrist von 3 Jahren

Obliegenheiten (Pflichten im Verfahren)

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit, bzw. intensive Bemühungen um eine solche
- Herausgabe des Erbes während des Insolvenzverfahrens (der Hälfte des Erbes in der Wohlverhaltensphase), welches infolge eines Todes erworben wird
- Während der Wohlverhaltensphase sind neben der Hälfte eines etwaigen Erbes herauszugeben:
 - Halber Wert einer Schenkung
 - Volle Herausgabe eines Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit (von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert)
- es darf kein Gläubiger bevorzugt bzw. begünstigt werden, Zahlungen sind nur noch an den Treuhänder zu leisten
- Während der Wohlverhaltensphase dürfen keine ungemessenen Verbindlichkeiten begründet werden

- jede Veränderungen in meiner Familie (Geburt eines Kindes, Beginn einer Ausbildung der Kinder, Wegfall Unterhaltspflicht für Kind, Scheidung, Heirat, Tod des Ehepartners, berufliche Veränderung des Ehepartners, unverzüglich dem Insolvenzverwalter/Treuhänder und Gericht mitzuteilen, ebenfalls wenn ich umziehe, ein Konto kündige und/oder ein neues einrichte
- kein Vermögen ist zu verheimlichen,
- jede Auskunft ist im Rahmen der Mitwirkungspflicht auf Verlangen des Insolvenzverwalters/Treuhänders oder des Gerichts zu erteilen

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung,
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner pflichtwidrig nicht gewährt hat und aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (Gewerbsmäßiger Schmuggel) oder 374 (Steuerhehlerei) der AO verurteilt worden ist.
- Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 InsO
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Laufzeit des Verfahrens

Die Laufzeit des Insolvenzverfahrens beträgt grundsätzlich 3 Jahre.

Ausnahme: Wenn bereits eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren erteilt wurde, beträgt die Laufzeit des Verfahrens 5 Jahre

Die Kosten des Verfahrens

- Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf ca. 1800+ X Euro (bei einem Nullplan).
- Die Kosten sind abhängig von der Höhe des pfändbaren Einkommens, dem Vermögen (der Masse) und vom Umfang der Arbeiten des Insolvenzverwalters im Verfahren.
- Sollte keine ausreichende Masse (pfändbares Einkommen oder Vermögen) vorhanden sein, werden die Kosten des Insolvenzverfahrens auf Antrag gestundet.
- Bestehen nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch Verfahrenskosten, fordert die Justizkasse auf, diese zu begleichen.
- Durch den entsprechenden Nachweis über das aktuelle Einkommen prüft die Justizkasse, ob die offenen Verfahrenskosten weiterhin gestundet werden oder Ratenzahlungen zu leisten sind.

Berlin, den _____

Unterschrift: _____